



Liebe Leserinnen und Leser,

seit 2011 steigen die Steuereinnahmen des Bundes kontinuierlich an und erreichen dabei jährlich neue Rekordhöhen. Die Bundesregierung hat seitdem zwei Mal gewechselt, die Prioritäten in der Steuerpolitik haben sich jedoch kaum verschoben: die Entlastung der Steuerzahler lässt weiterhin auf sich warten.

Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass wir Ihnen in dieser Ausgabe das vom Bundeskabinett beschlossene Familienentlastungsgesetz 2018 vorstellen können. Das Vorhaben soll vor allem kleinere und mittlere Einkommen begünstigen und einen jährlichen Umfang von immerhin 9,3 Milliarden Euro haben. Die Entlastungen fallen je nach Einkommens- und Familiensituation unterschiedlich aus. Wem es (mehr) nützt und wem nicht, lesen Sie in unserem Beitrag auf Seite 2.

Ebenfalls interessant: Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Förderung des Mietwohnungsneubaus (ab Seite 3), der für Bauanträge bzw. Bauanzeigen bis zum 31. Dezember 2021 Anwendung finden soll. Bis dahin ist noch ein bisschen Zeit.

Wir wünschen wir Ihnen einen bunten (und nicht mehr so heißen) Herbst und eine gute Lesezeit mit Ihrer aktuellen DOMUS plus.

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Mitglied des Vorstands

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Familienentlastungsgesetz 2018 beschlossen.....	2
Förderung des Mietwohnungsneubaus durch Sonderabschreibungen	3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer	4
Rundfunkgebühren sind verfassungsgemäß.....	5
Keine Umsatzsteuerausweispflicht in Gerichtsvollzieherkostenrechnung.....	6
Kein Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen	7
Änderung der Rechtsprechung zu den Rechnungsanforderungen	9

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen	10
Neufassung des § 146 Abs. 1 AO für die Buchführung	11

© 2018 DOMUS AG
DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern
Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ FAMILIENENTLASTUNGSGESETZ 2018 BESCHLOSSEN

Am 27. Juni 2018 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen. Das sog. Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG) setzt entsprechende Vereinbarungen des Koalitionsvertrags um.

Als wesentliche Änderungen sind die folgenden hervorzuheben:

- Erhöhung des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG)

Für das Kalenderjahr 2019 soll der Kinderfreibetrag für jedes Elternteil um jeweils 96 Euro auf insgesamt 2.490 Euro erhöht werden. Für die Kalenderjahre ab 2020 soll der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum erneut um jeweils 96 Euro für jedes Elternteil auf 2.586 Euro erhöht werden.

- Erhöhung des Grundfreibetrags (§ 32 a Abs. 1 EStG)

Für das Kalenderjahr 2019 soll der Grundfreibetrag von derzeit 9.000 Euro auf 9.168 Euro angehoben werden. Der für den VZ 2019 geltende Einkommensteuertarif wird entsprechend geändert. Für die Kalenderjahre ab 2020 soll der steuerliche Grundfreibetrag nochmals von dann 9.168 Euro auf 9.408 Euro erhöht werden.

- Ausgleich der kalten Progression (§ 32 a Abs. 1 EStG)

Für 2019 sollen die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um 1,84 Prozent „nach rechts verschoben“ werden. Dies soll der voraussichtlichen Inflationsrate des Jahres 2018 entsprechen. Die Änderung soll erstmals für den VZ 2019 anzuwenden sein.

Ab 2020 sollen die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um weitere 1,95 Prozent „nach rechts verschoben“ werden. Dies entspricht der voraussichtlichen Inflationsrate des Jahre 2019.

- Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags (§ 33 a Abs. 1 Satz 1 EStG)

Für das Kalenderjahr 2019 soll der Unterhaltshöchstbetrag von derzeit 9.000 Euro auf 9.168 Euro angehoben werden. Für die Kalenderjahre ab 2020 soll der Unterhaltshöchstbetrag nochmals auf 9.408 Euro erhöht werden.

- Berechnung der Lohnsteuer (§ 29 b Abs. 2 Satz 7 EStG)

Die Lohnsteuer für die Klassen V und VI soll in 2019 sowie ab 2020 als Folgeänderung zur Tarifänderung angepasst werden.

- Keine Abgabe einer Einkommensteuererklärung (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG)

Für das Kalenderjahr 2019 soll die Arbeitslohngrenze (keine Abgabe einer Einkommensteuererklärung) von bisher 11.400 Euro auf 11.600 Euro erhöht werden. Im Fall der Zusammenveranlagung ändert sich die Grenze von derzeit 21.650 Euro auf 22.050 Euro. Der für den VZ 2019 geltende Einkommensteuertarif wird entsprechend geändert. Für die Kalenderjahre ab 2020 soll die Arbeitslohngrenze nochmals von dann 11.600 Euro (22.050 Euro) auf 11.900 Euro (22.600 Euro) erhöht werden.

- Erhöhung des Kindergeldes (§ 66 Abs. 1 EStG)

Das Kindergeld soll für jedes zu berücksichtigende Kind ab 1. Juli 2019 um 10 Euro pro Monat erhöht werden. Das monatliche Kindergeld wird nach der Erhöhung für das erste und zweite Kind jeweils 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 235 Euro betragen.

Die Arbeitslohngrenze erhöht sich ab 2019 kontinuierlich.

□ GESETZENTWURF ZUR VERMEIDUNG VON UMSATZSTEUERAUSFÄLLEN

Am 1. August 2018 hat die Bundesregierung das sog. Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften auf den Weg gebracht. Mit dem Gesetz sollen Anpassungen an das EU-Recht und die EuGH-Rechtsprechung sowie die Umsetzung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs erfolgen.

Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Berechnung der Lohnsteuer (§ 29 b Abs. 2 Satz 7 EStG)
- Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet (§§ 22f und 25e – neu – UStG)
- Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften (Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz KStG gemäß § 34 Absatz 6 KStG)
- Gewährleistung der einheitlichen steuerlichen Behandlung von im europäischen Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen durch § 3 Absatz 13 bis 15 - neu – UStG

- Aufzeichnungspflichten für Betreiber von elektronischen Marktplätzen ab 01.01.2019: Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt durch § 22f – neu - UStG
- Regelung der Gefährdungshaftung des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist durch § 25e - neu – UStG
- Förderung der Elektromobilität (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG-E): Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs pauschal mit 1 Prozent des halbierten inländischen Bruttolistenpreises (anzuwenden auf Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden).

Das Gesetz muss noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, bis es verkündet und damit wirksam wird.

Das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen wurde auf den Weg gebracht.

■ FÖRDERUNG DES MIETWOHNUNGSBAUS DURCH SONDERABSCHREIBUNGEN

Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Förderung des Mietwohnungsneubaus stellt eine zeitlich befristete Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsneubaus vor. Zu den Einzelheiten:

- Die Sonderabschreibung soll für die Anschaffung und Herstellung neuer Wohnungen gewährt werden.
- Abschreibungszeitraum: Das Jahr der Anschaffung oder der Herstellung und folgende drei Jahre.
- Abschreibungshöhe: jährlich bis zu 5 Prozent zusätzlich zur regulären linearen AfA.

- Die Sonderabschreibung soll nur in Anspruch genommen werden können, wenn
 - der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt worden ist,
 - bisher nicht vorhandener Wohnraum neu geschaffen wird, der für die entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken geeignet ist,
 - die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro/m² Wohnfläche – ohne Aufwendungen für das Grundstück und die Außenanlagen – nicht übersteigen und

Eine Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsneubaus ist vorgesehen.

– die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient.

- Bemessungsgrundlage sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten (der Wohnung), maximal 2.000 Euro/m² Wohnfläche.
- Die Sonderabschreibung soll nicht in Anspruch genommen werden können, wenn dieselbe Investition unmittelbar mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert wurde.

Die Sonderabschreibung soll rückgängig gemacht werden müssen, wenn

- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren nicht der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient,
- die Wohnung oder ein Gebäude mit begünstigten Wohnungen im Jahr der An-

schaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren veräußert wird und der Veräußerungsgewinn nicht der Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer unterliegt oder

- die Baukostenobergrenze (AHK max. 3.000 Euro/m² Wohnfläche) innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung der neuen Wohnung durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten wird.

Die Sonderabschreibung unterfällt der De-minimis-Beihilfen-Verordnung; sie wird damit nur gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte nachweist, dass er in den beiden vorangegangenen und im laufenden VZ De-minimis-Beihilfen bis max. 200.000 Euro erhalten hat.

Die Sonderabschreibung soll letztmalig für den VZ 2026 in Anspruch genommen werden können, auch wenn der maßgebliche Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

□ HERANZIEHUNG ZUR ZWEITWOHNUNGSTEUER

■ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17. Juli 2018, 4 BV 16.2343

Nach dieser Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs unterliegt ein als Kapitalanlage dienendes Appartement, das nachweislich nicht zur persönlichen Lebensführung vorgehalten wird, nicht der Zweitwohnungsteuerpflicht.

Der Kläger wohnte mit Hauptwohnsitz in G. Er war weiterhin Eigentümer einer Wohnung in einem Appartementhaus einer Ferienwohnungsanlage in der Gemeinde F, die gegenüber dem Kläger Zweitwohnungsteuer erhoben hatte.

Die Ferienwohnungsanlage wurde von einer Vermietungs-GmbH betrieben. Hierzu wurde zwischen dem Kläger (als Vermieter) und der GmbH (als Mieterin) ein Nutzungsvertrag

abgeschlossen. Darin wurde geregelt, dass angesichts umfangreicher Ersatzinvestitionen sichergestellt sein sollte, dass die Wohnungen in der Anlage der Mieterin langfristig zur Verfügung stehen.

Nach § 1 des Vertrags standen sämtliche Nutzungsrechte während der Vertragslaufzeit ausschließlich der Vermietungs-GmbH zu. Der Mietzins bestand aus einer ertragsabhängigen Miete, die sich aus dem Überschuss der betrieblichen Erlöse über die Betriebskosten nach dem Verhältnis der Jahresnettowohnflächen des jeweiligen Vermieters zu allen Vermietern errechnete.

Im Nutzungsvertrag wurde ferner dem Vermieter oder einem von ihm autorisierten Dritten ein jederzeitiges persönliches Nutzungsrecht

Ein als Kapitalanlage dienendes Appartement, das nicht zur persönlichen Lebensführung vorgehalten wird, unterliegt nicht der Zweitwohnungsteuerpflicht.

für das eigene oder ein anderes Appartement der Ferienwohnanlage eingeräumt. Die Nutzungsmöglichkeit setzte eine Voranmeldung von maximal vier Wochen voraus und stand unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten.

Auf Grundlage dieser vertraglichen Vereinbarungen hat das Gericht eine Zweitwohnungssteuerpflicht verneint.

Als Aufwandssteuer werde die Zweitwohnungssteuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - d. h. Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf - erhoben.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zeige sich in dem Innehaben einer weiteren Wohnung, die ihrem Zweck nach zur Nutzung als Zweitwohnung (neben einer Erstwohnung) zur persönlichen Lebensführung bestimmt ist und für die besondere finanzielle Mittel verwendet werden. Das sei nicht der Fall, wenn die Wohnung als reine Geld- oder Vermögensanlage eingesetzt wird.

In den Fällen, in denen die Wohnung teilweise selbst genutzt und teilweise vermietet wird (sog. Mischnutzung), unterliegt der Wohnungsinhaber der Zweitwohnungssteuerpflicht, wenn

er sich eine rechtlich gesicherte Möglichkeit zur Selbstnutzung vorbehalten hat.

Mit dem Nutzungsvertrag, der inhaltsgleich mit allen Eigentümern der Ferienwohnanlage abgeschlossen wurde und auf dessen inhaltliche Ausgestaltung der Kläger keinen Einfluss hatte, hat der Kläger die rechtliche Verfügungsmacht über seine Wohnung an die Vermietungsgesellschaft abgegeben. Sämtliche Nutzungsrechte, die sich aus dem Sondereigentum, dem Wohnungseigentumsgesetz oder der Gemeinschaftsordnung ergeben, wurden während der Vertragslaufzeit ausschließlich der GmbH als Mieterin übertragen. Ein Zeitraum, in dem die Nutzung des Appartements ausschließlich dem Kläger zusteht, wurde vertraglich nicht festgelegt. Der Kläger hat sich somit für keinen Zeitraum eine rechtlich gesicherte Eigennutzungsmöglichkeit vorbehalten.

Der Kläger steht daher hinsichtlich der Frage, ob bei ihm ein besonderer, die Besteuerung rechtfertigender Aufwand für eine Zweitwohnung vorliegt, nicht anders als Feriengäste, die eine Ferienwohnung mieten.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

■ RUNDFUNKGEBÜHREN SIND VERFASSUNGSGEMÄSS

■ **BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018, 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17**

Das Bundesverfassungsgericht hat den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich sowie für Betriebsstätten und nicht lediglich privat genutzte Kraftfahrzeuge als verfassungsgemäß beurteilt.

Das Grundgesetz stehe der Erhebung von Vorzugslasten in Form von Beiträgen nicht entgegen, d. h., Beiträge können auch für die bloße potenzielle Möglichkeit zur Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben werden.

Die Landesgesetzgeber durften die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben von Wohnungen anknüpfen, weil das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks typischerweise in der Wohnung in

Anspruch genommen werde. Auf das Vorhandensein von Empfangsgeräten oder einen Nutzungswillen komme es dabei nicht an.

Zusätzlich können Beträge für die Nutzungsmöglichkeit zu betrieblichen Zwecken bei Inhabern von Betriebsstätten und von nicht ausschließlich zu privaten Zwecken genutzten Kraftfahrzeugen erhoben werden.

Ein Beitragsschuldner darf zur Abschöpfung desselben Vorteils nicht mehrfach herangezogen werden.

Inhaber mehrerer Wohnungen dürfen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit insgesamt mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden.

Rundfunkgebühren unterliegen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

■ UMSATZSTEUER AUF GOLFBALLNUTZUNG

Der EuGH wird über die Umsatzsteuerfreiheit von durch Sportclubs erbrachte Leistungen entscheiden.

■ EuGH-Vorlage des BFH vom 21. Juni 2018, V R 20/17

Das FG München hatte mit Urteil vom 29. März 2017, 3 K 855/15b entschieden, dass Umsätze eines nicht als gemeinnützig anerkannten Golfclubs aus der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Golfbällen, Caddys und Golfanlagen an Nichtmitglieder gegen Greenfee und die Veranstaltung von Turnieren nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m Richtlinie 2006/112/EG (MwSt-System) umsatzsteuerbefreit sind.

Nach dieser Vorschrift sind „bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererziehung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körpererziehung ausüben“ steuerfrei.

Das nationale Recht sieht in § 4 Nr. 22 b) UStG eine Umsatzsteuerbefreiung u. a. für „sportliche Veranstaltungen“ vor, die von gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Die sportliche Veranstaltung ist eine organisatorische Maßnahme eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben.

Die Nutzungsüberlassung von Sportgegenständen und -anlagen fällt nicht unter die Befreiungsvorschrift.

Gegen das FG-Urteil hat die Finanzverwaltung Revision zum BFH eingelegt. Dieser hat mit Datum vom 21. Juni 2018 dem EuGH u. a. die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt,

- ob Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL, unmittelbare Wirkung zukommt, so dass sich Einrichtungen ohne Gewinnstreben unmittelbar auf diese Bestimmung berufen können und
- ob die Mitgliedsstaaten befugt sind, das Vorliegen einer derartigen Einrichtung von Bedingungen wie § 52 i.V.m. § 55 AO (also insbesondere der Gemeinnützigkeit) abhängig zu machen.

Das Verfahren ist derzeit beim EuGH unter dem Aktenzeichen C-488/18 anhängig. Die Entscheidung des EuGH wird von Sportclubs mit Interesse erwartet.

□ KEINE UMSATZSTEUERAUSWEISPFLICHT IN GERICHTSVOLLZIEHERKOSTENRECHNUNG

Ein Gerichtsvollzieher muss Entgelte für Zustellungen als Auslagen ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis in Rechnung stellen.

■ OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. Juli 2018, 18 W 84/18

Nach dem Beschluss des OLG Frankfurt muss ein Gerichtsvollzieher, der Entgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde als Auslagen in Rechnung stellt, den Betrag der Umsatzsteuer, die die Deutsche Post AG seit dem 1. September 2016 auf Postzustellungsaufträge erhebt, in seiner Kostenrechnung nicht gesondert ausweisen. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Fall wurde ein Gerichtsvollzieher damit beauftragt, dem Vollstreckungsschuldner eine Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO zuzustellen.

In seiner Kostenrechnung führte er hierfür u. a. die Entgelte für die Zustellung mit Zustellungsurkunde durch die Deutsche Post AG in Höhe von insgesamt 8,22 Euro (einschließlich darin

enthaltener Umsatzsteuer) auf. Nach Ansicht des Gerichts war die Rechnung (ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis) korrekt.

Umsätze des Gerichtsvollziehers sind nicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG umsatzsteuerpflichtig. Er ist kein Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG. § 2 Abs. 1 Satz UStG bestimmt, dass derjenige Unternehmer ist, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Der Gerichtsvollzieher ist aber gemäß § 154 GVG Beamter, der im Rahmen der Dienstaufsicht der Weisungsbefugnis des Dienstherrn unterliegt. Soweit er gemäß § 1 Satz 1 GVO selbständig handelt, betrifft dies nur die ihm zugewiesene Zwangsvollstreckung, bei der er der Aufsicht des Gerichts unterliegt. Er erhält von seinem Dienstherrn eine Besoldung und trägt daher kein Unternehmerrisiko. Die öffentlich-rechtlichen Gebühren seiner Tätigkeit fließen in die Staatskasse.

□ KEIN KINDERGELDANSPRUCH BEI MEHRAKTIGEN AUSBILDUNGSMASSNAHMEN

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 31. Juli 2018, 10 K 2977/17 Kg

Wie bereits der BFH mit Urteil vom 11. April 2018, III R 18/17 entschieden hatte (Steuerfachangestelltenausbildung und Zweitausbildung an der Wirtschaftsfachschule) – wir berichteten davon in der letzten Ausgabe der DOMUS plus – lehnte nun auch das FG Düsseldorf einen Kindergeldanspruch bei einer Zweitausbildung nach einer zeitlichen Zäsur ab.

Im Urteilsfall absolvierte die Tochter des Klägers von August 2011 bis Juni 2014 eine Ausbildung als Steuerfachangestellte. Ab dem 10. Juni 2014 war sie durchgehend bei verschiedenen Arbeitgebern als Steuerfachangestellte nicht-selbstständig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 bzw. 40 Stunden tätig. Ab August 2016 nahm sie an einem Teilzeitlehrgang „Steuerfachwirt-Prüfung“ teil, der bis Februar 2018 dauern sollte. Der Kläger stellte einen Antrag auf Kindergeld mit der Begründung, sein Kind habe das Berufsziel „Steuerfachwirt“ noch nicht erreicht. Deshalb sei die Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen.

Das Gericht lehnte den Kindergeldanspruch ab. Gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG wird ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Die Tochter habe ihre Erstausbildung schon im Juni 2014 abgeschlossen und anschließend eine Vollzeittätigkeit ausgeübt.

Für die Abgrenzung der Fälle, in denen der erste berufsqualifizierende Abschluss bereits zum Verbrauch der Erstausbildung führt und den Fällen, in denen eine **mehraktige Ausbildung** vorliegt, kommt es darauf an, ob sich der erste Abschluss als „integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs“ darstellt.

Für die Beurteilung ist vor allem darauf abzustellen

- ob die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang (z. B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) zueinander stehen,
- ob die Ausbildungsabschnitte in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden,
- ob aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar ist, dass das Kind die für sein angestrebtes Berufsziel erforderliche Ausbildung nicht bereits mit dem ersten erlangten Abschluss beendet hat.

Das Gericht lehnt eine mehraktige Ausbildung auch in den Fällen ab, in denen eine Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung eine mehrjährige Tätigkeit in einem bestimmten Beruf verlangt. Die für die Qualifizierung geforderte Berufstätigkeit für sich genommen habe keinen Ausbildungscharakter. Es handle sich vielmehr um den klassischen Fall einer Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf.

Die Tochter hat unmittelbar nach Abschluss der Steuerfachangestelltenprüfung im Juni 2014 keine weiteren Ausbildungsmaßnahmen ergriffen, sondern für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren eine reguläre Erwerbstätigkeit ohne Ausbildungscharakter ausgeübt und erst im August 2016 mit dem nächsten Ausbildungsabschnitt begonnen. Aufgrund der erheblichen zeitlichen Zäsur zwischen den Ausbildungsabschnitten liege keine mehraktige Ausbildung vor, sondern vielmehr stelle die Ausbildung zur Steuerfachangestellten bereits eine abgeschlossene erstmalige Ausbildung i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG dar.

Bei einer Zweitausbildung nach zeitlicher Zäsur (Erwerbstätigkeit) zur Erstausbildung besteht kein Kindergeldanspruch.

■ GEMEINNÜTZIGKEIT VERSAGT AUFGRUND VON BANKGESCHÄFTEN

■ Hessisches FG, Beschluss vom 17. August 2018, 4 V 1131/17

Die Parteien stritten darum, ob die Gemeinnützigkeit der Antragstellerin - einer Körper-

schaft - (§§ 52 ff AO) wegen durchgeführter Wertpapiergeschäfte ausgeschlossen und daher die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 6 GewStG zu versagen ist.

Bankgeschäfte in erheblichem Umfang schließen die Gemeinnützigkeit aus.

Gegenstand der Antragstellerin war die selbstlose Unterstützung und Förderung von Kunst und Kultur.

Nach den Satzungsregelungen sollte dieser Gesellschaftszweck insbesondere u.a. durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen künstlerischen oder kulturellen Charakters, wie Ausstellungen, Vorträge, Workshops und Künstlergespräche bzw. die Unterstützung solcher Veranstaltungen verwirklicht werden.

Die Körperschaft eröffnete ein Bankkonto mit dem Zweck, kurz vor dem Dividendenstichtag Aktien von ausländischen Anteilseignern anzukaufen, sich die Dividende auszahlen zu lassen und anschließend die Aktien wieder an den bisherigen Anteilseigner zurück zu verkaufen. Bei den Aktiengeschäften handelt es sich um außerbörsliche, sog. OTC-Geschäfte. Der Umfang von Aktientransfers erfolgte in Milliardenhöhe. Der Erwerb der Papiere erfolgte fremdfinanziert.

Nach Vortrag der Antragstellerin dienten die Aktiengeschäfte zur Finanzierung der gemeinnützigen Aktivitäten.

Das Finanzgericht entschied, dass das Finanzamt zu Recht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt hat. Das Gericht war der Auffassung, dass nicht die Förderung von Kunst und Kultur bezweckt worden ist, sondern die Grün-

dung der gemeinnützigen Körperschaft nur Teil eines Gesamtplans war, um einen Bescheid nach § 60a AO zu erlangen und damit den Einbehalt der Kapitalertragsteuer zu vermeiden.

Ist die wirtschaftliche Betätigung einer Körperschaft nicht dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet, sondern ein davon losgelöster Zweck oder gar der Hauptzweck der Betätigung der Körperschaft, ist die Körperschaft wegen Verstoßes gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO mit ihren gesamten Einkünften steuerpflichtig.

Der Umfang von Aktientransfers in Milliardenhöhe ist ein wesentliches Indiz dafür, dass die Tätigkeit der Körperschaft vorrangig auf den professionellen Wertpapierhandel gerichtet ist; dies gilt jedenfalls dann, wenn für diese Finanzgeschäfte keine vorhandenen Vermögenswerte genutzt werden. Der Umstand, dass die Aktiengeschäfte besondere berufliche Fachkenntnisse erfordern und die für die Körperschaft handelnden Personen ihre erworbenen Fachkenntnisse zur Abwicklung der Geschäfte einsetzen, ist ein wesentliches Indiz für eine gewerbliche Tätigkeit.

Vermögensverwaltung erfolgt regelmäßig durch den Einsatz eigenen Vermögens und nicht durch kreditfinanzierten Aktienkauf und Aktienverkauf. Beschwerde gegen den Beschluss wurde zugelassen.

■ AUFTEILUNG DES VORSTEUERABZUGS BEI GEMISCHT GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN

■ **FG Münster, Urteil vom 3. Juli 2018, 5 K 2587/16 U**

Die Beteiligten stritten über die Höhe des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Grundstücken sowie die Bemessungsgrundlage einer unentgeltlichen Wertabgabe bei Selbstnutzung einer Wohnung.

Die Klägerin hatte ein Wohn- und Geschäftshaus planen und errichten lassen, das sie zum Teil umsatzsteuerpflichtig an den Ehemann (Pizzeria) und eine Firma für Rohr- und Kanaltechnik verpachtet, zum Teil umsatzsteuerfrei (an den Schwager) vermietet und im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzt hatte.

Die Klägerin hat beantragt, das gesamte Objekt dem Unternehmen zuzuordnen.

Die Klägerin errechnete abziehbare Vorsteuerbeträge auf Grundlage des Umsatzschlüssels. Das Finanzamt ermittelte die abziehbare Vorsteuer auf Grundlage von Nettoherstellungskosten (414.166,51 Euro) und berechnete die Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 Prozent (78.411,79 Euro), davon abziehbar (76,33 Prozent, Gesamtfläche abzüglich steuerfrei vermietete Wohnung): 59.851,72 Euro.

Das Gericht erachtete die Berechnung des Finanzamtes als zutreffend. Die Klägerin habe ein Wahlrecht, ein bebautes Grundstück, das

teilweise unternehmerisch und teilweise zu privaten Zwecken genutzt wird, in vollem Umfang dem Unternehmensvermögen zuzuordnen und dementsprechend in vollem Umfang den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Anspruch zu nehmen (EuGH, Urt. vom 11.07.1991 C-97/90, HFR 191, 730 „Lennartz“; EuGH, Urt. vom 08.05.2003 C-269/00, BStBl. II 2004, 378 „Seeling“). In der Folge sei die unentgeltliche Wertabgabe mit den sich aus § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG ergebenden Kosten zu versteuern.

Die Aufteilung des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Gebäuden kann nach dem Umsatz- oder nach dem Flächenschlüssel erfolgen. Der Flächenschlüssel als andere wirtschaftliche Zurechnung nach § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG beruht auf Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. c der Richtlinie 77/388/EWG und ist objektbezogen. Als solcher ermöglicht dieser Aufteilungsschlüssel in der Regel eine präzisere Bestimmung des Prorata-Satzes als die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach den Gesamtum-

sätzen des Unternehmens (Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG, Art. 174 MwStSystRL). Der Flächenschlüssel schließt deshalb gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG als im Regelfall präzisere mögliche Zurechnung die Umsatzschlüssel aus, und zwar sowohl den gesamtunternehmensbezogenen wie auch den objektbezogenen.

Die Vorsteuerbeträge sind dann nicht nach dem Verhältnis der Flächen aufteilbar, wenn die Ausstattung der Räumlichkeiten, die verschiedenen Zwecken dienen (z. B. wegen der Höhe der Räume, der Dicke der Wände und Decken oder in Bezug auf die Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist.

Nach diesen Grundsätzen ging das FG davon aus, dass auch im Streitfall der Flächenschlüssel eine präzisere Zurechnung ermöglicht. Die Klägerin habe jedenfalls nicht im Einzelnen dargelegt, warum im Streitfall die Anwendung eines Umsatzschlüssels zu einer präziseren Aufteilung führt.

Bei gemischt genutzten Grundstücken ist grundsätzlich der Flächenschlüssel zur Ermittlung der Vorsteuerbeträge bzw. einer unentgeltlichen Wertabgabe bei Selbstnutzung zu Grunde zu legen.

■ ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG ZU DEN RECHNUNGSANFORDERUNGEN

■ BFH, Urteil vom 21. Juni 2018, VR 28/16

Der BFH hat seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Es reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.

Im Urteilsfall machte eine GmbH den Vorsteuerabzug aus Rechnungen der M-GmbH geltend.

Die Klägerin war Organträgerin in einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft mit der S-GmbH. Die S-GmbH hat ihren Sitz im Inland, wo sie einen Schrotthandel betrieb. Die S-GmbH bezog von der M-GmbH rund 200 Tonnen Stahlschrott, verteilt auf neun Einzellieferungen. Der Schrott wurde von einem LKW mit ungarischen Kennzeichen zur S-GmbH gebracht. Die M-GmbH war im Streitjahr eine von 168 Schrottlieferanten der S-GmbH.

Nach den Feststellungen der Steuerfahndungsstelle war der Sitz der M-GmbH laut Eintragung im Handelsregister im Inland. Am gleichen Sitz befanden sich auch die Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei. Die von der M-GmbH für die Korrespondenz mit der S-GmbH genutzte Festnetz- und Faxnummer gehörten zu der Kanzlei. Die Kanzlei diene als Domiziladresse für etwa 15 bis 20 andere Firmen.

Die Steuerfahndung kam zu dem Ergebnis, die M-GmbH sei in ein Umsatzsteuerkarussell mit ungarischem Schrott eingebunden gewesen. Sie habe in der planmäßig hintereinander geschalteten Rechnungskette als erste inländische Firma fungiert (sog. missing trader).

Die S-GmbH bat den Steuerberater der M-GmbH um Übersendung einer Bescheinigung, dass die M-GmbH ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen sei. Der Steuerberater bestätigte daraufhin, dass die M-GmbH ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) versteuere und zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Tatsäch-

Der Vorsteuerabzug aus Rechnungen von Briefkastenfirmen ist zulässig.

lich meldete die M-GmbH die Umsätze aus den Schrottlieferungen an die S-GmbH nicht an und zahlte die Umsatzsteuer nicht. Sie wurde im Handelsregister gelöscht.

Das Finanzamt erkannte die Vorsteuern aus den Schrottlieferungen, über die die M-GmbH gegenüber der Klägerin abgerechnet hatte, nicht an.

Der BFH entschied, dass die Klägerin zum Vorsteuerabzug aus den Rechnungen der M-GmbH berechtigt ist. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Zwar erfordert eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung, dass die Rechnung den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entspricht. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG ist die Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers erforderlich.

Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH wird das Merkmal „vollständige Anschrift“ in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nur durch die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers erfüllt, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet; die Angabe eines „Briefkastensitzes“ mit nur postalischer Erreichbarkeit, an dem im Zeitpunkt der Rechnungstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden, reichte danach als zutreffende Anschrift nicht aus (z. B. BFH-Urteile vom 22. Juli 2015 V R 23/14, vom 8. Juli 2009 XI R 51/07, vom 30. April 2009 V R 15/07, BFHE 225, 254).

Hieran hält der Senat nach dem EuGH-Urteil Geissel und Butin (EU:C:2017:867) nicht mehr fest. § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG sind vielmehr richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Vielmehr reicht jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Diese Voraussetzungen erfüllen die von der M-GmbH ausgestellten Rechnungen, weil sie unter der von ihr angegebenen Rechnungsanschrift Post erhalten hat.

Es liegen auch keine für die M-GmbH gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen vor, die die Klägerin nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hätte. Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt gemäß § 6a Abs. 1 UStG u. a. voraus, dass der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Allein der Umstand, dass die Lieferung von ungarischen Staatsangehörigen mit LKW mit ungarischen Kennzeichen durchgeführt worden sind, stützt diese Annahme nicht hinreichend.

Der XI. Senat des BFH hat auf Anfrage mitgeteilt, dass er einer Abweichung von seinem Urteil zustimmt.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ PAUSCHALIERUNG DER EINKOMMENSTEUER BEI SACHZUWENDUNGEN

■ **BBMF-Schreiben vom 28. Juni 2018, IV C 6-S 2297-b/14/10001, FMNR276000018**

Betreffen die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG hat das BMF das Schreibens vom 19. Mai 2015 (Randnummern 9c, 9e und 38) geändert.

Bei Zuwendungen an Dritte handelt es sich regelmäßig um Geschenke i. S. d. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 EStG und R 4.10 Absatz 4 Satz 1 bis 5 EStR oder Incentives (z. B. eine Reise oder Sachpreise aufgrund eines ausgeschriebenen Verkaufs- oder Au-

ßendienstwettbewerbs). Geschenke in diesem Sinne sind auch Nutzungsüberlassungen. Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers ändern nicht den Charakter als Zuwendung; sie mindern lediglich die Bemessungsgrundlage. Zuzahlungen Dritter (z. B. Beteiligung eines anderen Unternehmers an der Durchführung einer Incentive-Reise) mindern die Bemessungsgrundlage hingegen nicht. Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 Absatz 1 LStR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, führen nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage. Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen sowie Prämien aus (Neu)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen führen beim Empfänger regelmäßig nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und fallen dann nicht in den Anwendungsbereich des § 37b Absatz 1 EStG.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 29. April 2008 (a. a. O.). Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Soweit die Änderungen der Randnummer 9e dazu führen, dass auch Sachzuwendungen pauschal nach § 37b EStG besteuert werden können, die zuvor nach Randnummer 9e des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015 nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen gewesen wären, kann der Steuerpflichtige entscheiden, ob er die geänderte Fassung auch für vor dem 1. Juli 2018 verwirklichte Sachverhalte anwenden will.

■ NEUFASSUNG DES § 146 ABS. 1 AO FÜR DIE BUCHFÜHRUNG

■ **BMF-Schreiben vom 19. Juni 2018, IV A 4-S 0316/13/10005:053, FMNR25d000018**

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) ist § 146 Abs. 1 AO neu gefasst worden. Diese Änderung ist am 29. Dezember 2016 in Kraft getreten. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 146 AO wurde daher neu gefasst.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - AO-Anwendungserlass) zum Download bereit.

Für die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen gelten geänderte Regelungen.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/88 59 64-0
Telefax 030/88 59 64-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schorneifergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Leibnizufer 19
30169 Hannover
Telefon 0511/12 65-310
Telefax 0511/12 65-333
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 18-0
Telefax 0391/744 18-13

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/252 665-36
Telefax 0381/252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schorneifergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192

Dresden

Buchenstraße 16b
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0361/347 80-10
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Kreuzkirche 6
01067 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

